

Zusammenfassung der Satzungsänderungen zur Herbstversammlung 2024:

Kleinere Schönheitskorrekturen sind nicht gelistet.

- Eisstocksport wurde, soweit sinnvoll, durch Stocksport ersetzt.
- Eisstockkreis 202 wurde in Stocksportkreis 202 geändert.
- **§6 Beiträge (2)**
 - o Festgelegte jährliche Verbandsabgaben und Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht
 - Neu: innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Abrechnung
 - ersetzt: bis zum 31. Januar eines jeden Jahres
- **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (6)**
 - o neu: innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt
 - o ersetzt: 2 Wochen nach Fälligkeit
- **§9 Kreisversammlung**
 - o (5) Stimmrecht für Vertreter
 - Schriftlich wird gestrichen, eine formlose Vollmacht des Stimmberechtigten ist ausreichend.
 - o (8) Protokolle sind nicht mehr zu unterschreiben, Versand erfolgt elektronisch
 - o (9) wird umformuliert.
 - neu: Einwendungen gegen Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung beim Versammlungsleiter zu erheben. Maßgebend für die fristgerechte Einwendung ist das Datum des Poststempels oder das Versanddatum der e-mail. Über die Berichtigung entscheidet die nächste Kreisversammlung.
 - vorher: Einwendungen gegen Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung - maßgebend ist das Datum des Poststempels - beim Versammlungsleiter zu erheben. Über sie entscheidet die nächste Kreisversammlung
- **§12 Wahlen**
 - o Die Funktionen Kreissportgerichtsvorsitzender, Beisitzer des Kreissportgerichts und Ersatzbeisitzer des Kreissportgerichts (1.10/1.11/1.12) werden aufgrund der Änderung der Rechtsordnung des BEV gestrichen
 - o Ergänzung: Auf Wunsch der gewählten Person kann der Titel, entsprechend dem Geschlecht, im Tagesbetrieb geändert werden.
- **§14 Kreisausschuss (1)**
 - o Kreissportgerichtsvorsitzender gestrichen da es dieses Amt nicht mehr gibt
- **§16 Kreissportgericht**
 - o Wird aufgrund fehlender Funktion komplett gestrichen
- **§16 wird neu: Weitere Gremien im Stocksportkreis Traunstein**
 - (1) die Schiedsrichterpflichtversammlung
 - (2) ein jugendlicher Vertreter.

Die aktiven Jugendlichen im Kreis können jederzeit eine Vertretung bestimmen, die Anliegen der Jugend im Kreisausschusses vortragen kann. Der Kreisausschuss verpflichtet sich den Anliegen nachzugehen. Die Teilnahme ist mit dem Vorstand abzustimmen.
 - (3) Jugendversammlung

Die aktiven Jugendlichen können jederzeit eine Jugendversammlung einberufen. Die Einladungsfristen richten sich nach den Richtlinien der Kreissatzung.

Ergänzende Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.